

wissenheit könne entschuldigen. Die Straffen der Ubertreter sollen auch nach Gelegenheit darbey erkläret werden/deren Execution ohn einiges Ansehen der Person Bitt oder Vorbitt zu vollführen/ in Betrachtung daß man sonst keinen Gehorsam in einem Läger erhalten kan/ vnnnd ist die vnbedachtsame Lindigkeit der Richter/ in einem Läger viel schädlicher. / als eine billiche Strenghheit in den Straffen.

Auch ist es oberall also beschaffen mit den Satzungen/ Gebotten vnd Verbotten / daß sie nichts nutzen/wenn die Straffen nicht erfolgen/vnnnd spottet man nur derselbigen wenn sie nicht ernstlich exequirt werden. Ist aber gleichwol dieses darbey zu bedencken/ daß ob schon die disciplina militaris viel strenger als die ciuilis vnnnd politica, denn es gilt da gemeinlich eine Handt oder das Leben/ man doch dieselbige nicht so hoch schärpffe daß sie in eine blutige Grausamkeit verwandelt werde / sondern man soll sie also temperiren / daß zwar die Soldaten die Strenge ihres Capitans fürchten/ aber doch nicht Ursach haben seine Grausamkeit zu hassen/ vñ ihm vmb deroselbigen willen abholdt zu werden.

## C A P. XXXVI.

## Beschaffenheit des ersten Losaments.

**S**enn nun E. A. die ganze Præparation gethan/vnd die Caualleria, Infanteria, die Munitio das Geschütz mit aller Zugehör / so viel als die Impresa erfordern möchte/ bey sammen gebracht/dieselbige auch der ganzen Anzahl/ nach Aufweisung der Musterungen/so an vnderchiedtlichen Orten / damit ein Landt oder eine Gegende nicht zu hoch auff einmal beschweret seynd gehalten worden/eigentlich verständiget: Soll dieselbige E. A. Anordnung thun / daß sie ebenmässig vmb gemeldter Ursachen willen/ auff vnderchiedtlichen Strassen nach den Grenzen zum Feindt zu marchieren vnd anziehen/da es E. A. am bequemsten beduncket das  
Heer.